



Aufgabe

Informiere dich über das Wahlsystem zur Landtagswahl in Sachsen und erstelle ein Strukturbild, das die Bedeutung der Direkt- und Listenstimme und die Sitzverteilung im Landtag veranschaulicht. Leitfrage dafür ist: Wie werden aus den Stimmen auf dem Stimmzettel Sitze im Landtag?

Gehe dabei schrittweise vor:

Erledigt?	Schritte Arbeitsplan
	Lies dir den Infotext M3 zum Wahlsystem zur Landtagswahl durch. Unterstreiche dir zunächst wichtige Informationen und kläre unklare Begriffe oder Fragen mit deinen Mitschüler/innen oder der Lehrkraft.
	Überprüfe dein Wissen anhand des Lückentexts M4 zum Wahlsystem in Sachsen.
	Schneide die Begriffe und Symbolkärtchen von M5 aus. Frage deine Mitschüler/innen, wenn du Begriffe nicht kennst.
	<p>Ordne nun die Begriffskärtchen auf einem Blatt so an, dass eine nachvollziehbare Struktur entsteht und die Beziehungen der Begriffe untereinander deutlich werden.</p> <p>Die Struktur soll deutlich machen, wie aus den Stimmen auf dem Stimmzettel Sitze im Landtag werden (z.B. für Partei A).</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ergänze die Struktur mit beschrifteten Rahmen, Pfeilen und anderen Symbolen (ggf. in unterschiedlichen Farben), um das Schaubild für die Betrachtenden möglichst selbsterklärend zu gestalten. <input type="checkbox"/> Es können weitere Begriffe, Überschriften, Erklärtexte etc. ergänzt werden. <p><i>Tipp: Klebe erst, wenn die Struktur fertig und einmal erläutert/besprochen wurde! Manchmal zeigen sich hier erst Denkfehler oder Missverständnisse.</i></p>
	<p>Erläutere nun dein Strukturbild deinem Gegenüber, indem du möglichst alle Begriffe in einem zusammenhängenden Vortrag einbindest.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Findest du deine Struktur logisch? Hat dein Gegenüber deine Ordnung und den Inhalt nachvollziehen können? Dann klebe deine Begriffe nun auf und illustriere oder gestalte ggf. dein Schaubild ansprechend.

1 **Das Wahlsystem zur Landtagswahl**

2 Der Landtag besteht aus 120 Abgeordneten, wobei 60 durch Mehrheitswahl in den
3 Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien,
4 politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen gewählt werden. Es ist eine
5 Kombination aus Mehrheits- und Verhältniswahlrecht. Jeder Wähler hat zwei
6 Stimmen, eine Direktstimme (auch Erststimme genannt) für die Wahl eines
7 Kandidaten im Wahlkreis (Direktmandat) und eine Listenstimme (auch Zweitstimme
8 genannt) zur Wahl einer Liste einer Partei oder politischen Vereinigung
9 (Listenmandat). Jede wählende Person kann nur eine Direktstimme und auch nur
10 eine Listenstimme abgeben. Für jede Stimmenart ist also nur ein Kreuz zulässig.
11 Beide Stimmen entscheiden jedoch über den Wahlausgang. Maßgebend für die
12 Stärke der Fraktionen im Landtag sind die gültigen Listenstimmen. Die personelle
13 Zusammensetzung wird zunächst durch die gewonnenen Direktmandate und dann
14 durch die Reihenfolge der jeweiligen Landeslisten bestimmt. Auf Grund von
15 Ausgleichs- und Überhangmandaten kann sich die Anzahl der Abgeordneten
16 insgesamt auf maximal 110 Abgeordnete erhöhen. Es ziehen nur die Parteien,
17 politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen in den Landtag ein, die 5 % der
18 im Wahlgebiet gültigen Listenstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis
19 einen Sitz errungen haben. Die Einzelheiten regelt das Landeswahlgesetz.

20 **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

21 Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des
22 Grundgesetzes, die 18 Jahre alt sind, die seit mindestens drei Monaten im
23 Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben
24 oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik
25 Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten und die
26 nicht vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland
27 ausgeschlossen sind. Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt
28 werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter
29 anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wählen kann nur die wahlberechtigte
30 Person, die in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen
31 Wahlschein hat.

33 **Berechnung der Sitze**

34 Das ist im Landeswahlgesetz detailliert geregelt. In den 60 Wahlkreisen des
35 Freistaats Sachsen wird jeweils ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete durch
36 Mehrheitswahl gewählt (Direktstimme). Bei Stimmengleichheit im Wahlkreis
37 entscheidet das Los des Kreiswahlleiters. Für die weiteren Sitze im Landtag sind die
38 abgegebenen gültigen Listenstimmen maßgebend. Jede Partei, politische
39 Vereinigung oder Listenvereinigung stellt vor der Wahl eine Liste mit ihren
40 Kandidierenden zusammen. Von diesen sogenannten Landeslisten ziehen dann die
41 Kandidierenden in den Landtag ein, je nachdem wie viele Listenstimmen die
42 jeweilige Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung erhalten hat.

43 **Sperrklausel**




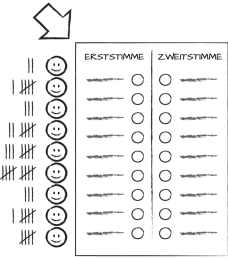
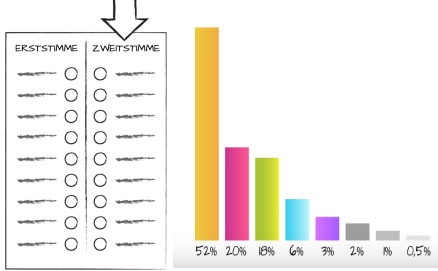

44 Die Sperrklausel bestimmt, wie viel Prozent der Wahlstimmen eine Partei, politische
45 Vereinigung oder Listenvereinigung mindestens erreichen muss, um bei der Vergabe
46 der Mandate überhaupt berücksichtigt zu werden. Bei den Landtagswahlen in
47 Sachsen gilt eine Fünf-Prozent-Hürde. Für die Sitzverteilung auf die Landeslisten
48 werden also nur jene Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der
49 insgesamt abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten (Fünf-Prozent-Hürde)
50 oder mindestens zwei Direktmandate gewonnen haben.

51 **Überhang- und Ausgleichsmandate**

52 Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate (Direktstimme
53 des Wählers) gewinnt, als ihr prozentual nach ihren Zweitstimmen zustehen würden.
54 Beispiel: Partei A hat im Freistaat Sachsen 9 Direktmandate gewonnen. Nach ihrem
55 Zweitstimmenanteil stehen ihr jedoch nur 7 Mandate zu, d.h. sie hat zwei
56 Überhangmandate, die nicht durch Zweitstimmen gedeckt sind. Ausgleichsmandate
57 kann es geben, wenn in einem Wahlsystem Überhangmandate vorkommen. Dies ist
58 zum Beispiel in Deutschland bei den Bundestagswahlen möglich.

59 Folgende Regel gilt dann: Wenn eine Partei Überhangmandate bekommt, erhalten
60 die anderen Parteien Ausgleichsmandate dafür. Das sind zusätzliche Mandate, also
61 zusätzliche Abgeordnete im Parlament. Wenn also eine Partei ein Überhangmandat
62 erhalten hat, müssen alle anderen Parteien dafür auch ein Mandat bekommen.

Informationen zur Landtagswahl in Sachsen


	<p>Alle 5 Jahre wählen die wahlberechtigten Bürger/innen von Sachsen ihren _____ . Die gewählten Volkvertreter/innen bilden dann für 5 Jahre das _____ .</p>	
<p>Wählen dürfen Bürger/innen mit einem deutschen _____ , die seit mindestens _____ Monaten in Sachsen wohnen und mindestens _____ Jahre alt sind.</p> <p>Bei der Landtagswahl haben die Wähler/innen _____ Stimmen :</p> <p><input type="checkbox"/> Eine _____ - Stimme und</p> <p><input type="checkbox"/> Eine _____ - Stimme</p>		
	<p>Bei der Direktstimme (auch Erststimme genannt) stehen _____ zur Auswahl: es sind die _____ , die in einem Wahlkreis gegeneinander antreten.</p> <p>Die oder der Kandidat/in, die oder der in diesem Wahlkreis die meisten Stimmen bekommt, erhält einen _____ im Landtag.</p> <p>Er hat ein _____ gewonnen.</p>	
<p>Bei der Listenstimme (auch Zweitstimme genannt) stehen _____ zur Auswahl. Die Listenstimmen entscheiden darüber, wieviel _____ der Sitze eine Partei im Landtag insgesamt bekommt.</p> <p>Eine Partei muss jedoch mindestens _____ -Prozent an Listenstimmen gewonnen haben, um im Landtag vertreten zu sein.</p>		
	<p>Wichtige _____ bei der Landtagswahl sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> _____ Wahlen (d.h. alle Wahlberechtigten dürfen wählen) _____ Wahlen (d.h. man gibt seine Stimme ohne Beobachtung ab) _____ Wahlen (d.h. man darf nicht zu einer Wahlentscheidung gezwungen werden) _____ Wahlen (d.h. jede Stimme ist gleich viel wert) _____ Wahlen (d.h. man wählt die Abgeordneten direkt) 	

Lösungswörter Lückentext

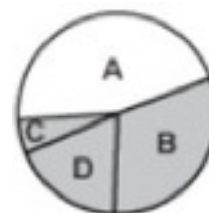
fünf -- Direktmandat -- Unmittelbare -- 18 -- Direkt -- Gleiche -- zwei -- Parlament -- Wahlrechtsgrundsätze -- Geheime -- Freie -- Prozent -- Sitz -- Landtag -- Allgemeine -- Parteien -- Pass -- Personen -- drei -- Kandidierenden -- Landes

Begriffe und Symbolkärtchen Strukturbild

Stimmzettel
Sie haben 2 Stimmen



1	Kandidat/in Partei D	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei A	1
2	Kandidat/in Partei A	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei B	2
3	Kandidat/in Partei C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei C	3
4	Kandidat/in Partei E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei D	4
5	Kandidat/in Partei B	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei E	5



Direktmandat



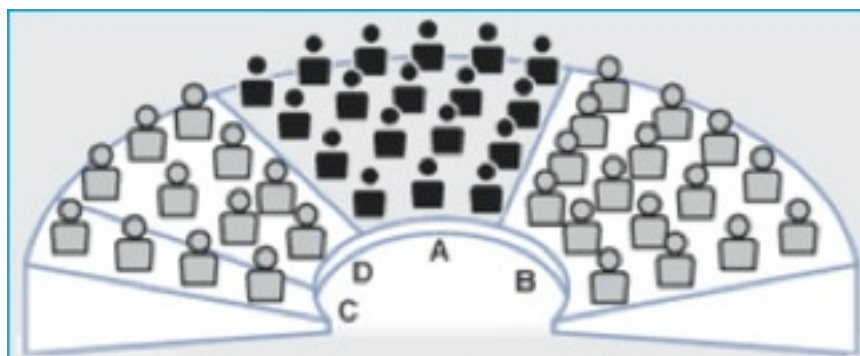
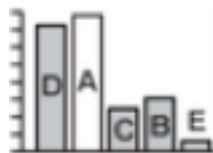
Verhältnswahl

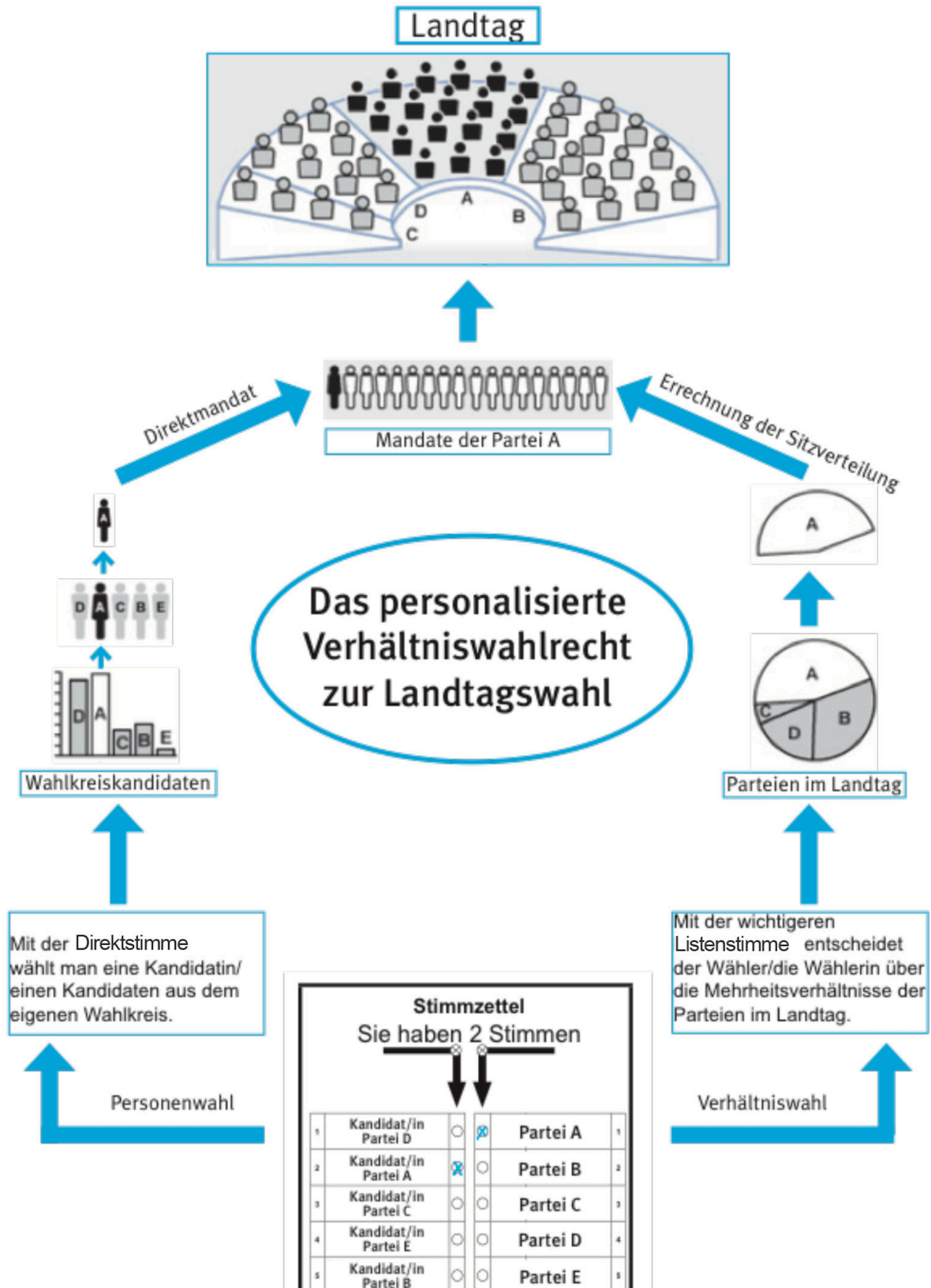
Errechnung der Sitzverteilung

Wahlkreiskandidaten

Parteien im Landtag

Mehrheitswahl





2 WAHLSTIMMEN

Stimmzettel
Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
Direktstimme

hier 1 Stimme
Listenstimme

1 Kandidat oder Kandidatin Partei	<input type="radio"/>
2 Kandidat oder Kandidatin Partei	<input type="radio"/>
3 Kandidat oder Kandidatin Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/> Partei Kandidat	1
<input type="radio"/> Partei Kandidat	2
<input type="radio"/> Partei Kandidat	3

Direktkandidat
Wahlkreis

Landesliste

60 Mandate für
Sieger der
Wahlkreise

60 Mandate für
Parteien laut
jeweiliger Liste

***Es reicht, wenn man nur mit
der Listenstimme wählt!***

*(Wählen mit Direktstimmen
und Listenstimme ist zu
kompliziert.)*

***Die 5%-Hürde gehört
abgeschafft!***

*(Es sollten auch kleinere
Parteien in den Landtag
einziehen können.)*